



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 5. März 2016

Nr. 9

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Urkunde S. 61 – Urkunde Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg S. 61 – Antrag der Firma Mutschert & Gierse Galvanik GmbH, Hönnestraße 36, 58809 Neuenrade, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr S. 62 – Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Kemnader See im Regierungsbezirk Arnsberg S. 62 – Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen für die Firma „knieper gase und transporte KG“, Oesberner Weg 20, 58739 Wickede (Ruhr) S. 64 – Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb einer baurechtlich genehmigten Anlage zur Oberflächenbehandlung für die Firma Hermann Klincke J.H. Sohn GmbH & Co. KG S. 65

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Hinweisbekanntmachung der kommunalen Zweckverbände KDZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ S. 66 – Regionalverband Ruhr S. 67 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 68 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 68 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 69 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 69 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 69 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 69 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 69 – desgl. S. 69 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 69 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 69 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 70

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 70

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 155. **Urkunde**

Den Namen der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg, Evangelischer Kirchenkreis Herne – mit Wirkung zum 15. 5. 2016 in den Namen

#### „Evangelische Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel“

zu ändern, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, 19. 2. 2016

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

gez. i. A. Arnrich

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 61

### 156.

#### **Urkunde**

#### **Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg, Evangelischer Kirchenkreis Herne, führt künftig den Namen

„Evangelische Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel“.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 15. 5. 2016 in Kraft.

Az.: 010.11-3824

Bielefeld, 19. 1. 2016

#### **Evangelische Kirche von Westfalen**

#### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

Dr. Kupke

(93)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 61

**157. Antrag der Firma Muschert & Gierse Galvanik GmbH, Hönnestraße 36, 58809 Neuenrade, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 7. 2015  
Az.: 53-DO-0047/15/0310.1-Kö

Bekanntgabe

nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Muschert & Gierse Galvanik GmbH, Hönnestraße 36, 58809 Neuenrade, hat mit Datum vom 24. 4. 2015 die Erteilung einer Genehmigung nach §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr nach Nr. 3.10.1 (G) (E) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Errichtung der Industriehallen 7-10.
2. Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage.
3. Errichtung eines Chemikalienlagers für sehr giftige, giftige und brandfördernde Stoffe.
4. Errichtung eines Lagertanks.

Das gesamte Wirkbadvolumen der genehmigungspflichtigen Anlage erhöht sich im Zuge der beantragten Maßnahmen von 126,06 m<sup>3</sup> auf 148,16 m<sup>3</sup>,

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch elektrolytische oder chemische Verfahren mit einem Volumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr“.)

Im Rahmen der nach § 3c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Köhler

(215) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 62

**158. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Kemnader See im Regierungsbezirk Arnsberg**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befahren des Kemnader Sees mit Booten
- § 3 Windsurfen und Segeln
- § 4 Schifffahrt

- § 5 Eissport und Baden
- § 6 Tauchsport
- § 7 Verhalten der Benutzer
- § 8 Verkehrsregeln
- § 9 Sonstige Gewässerbenutzungen
- § 10 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferandstreifen)
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

Das Freizeitzentrum Kemnade ist von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Entwicklungsprogramm Ruhr 1968-1973, im Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 und im Landesentwicklungsplan III als Tageserholungsanlage dargestellt. Zur Verwirklichung des Projekts haben der damalige Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (heute Regionalverband Ruhrgebiet), der Ruhrverband, die Städte Bochum und Witten und die damalige Stadt Herbede (inzwischen nach Witten eingegliedert) im Jahre 1971 die Freizeitzentrum Kemnade GmbH (FZK) als Trägergesellschaft gebildet; dieser ist 1979 auch der Ennepe-Ruhr-Kreis beigetreten.

Die FZK hat die Ruhr im Raum Bochum, Hattingen und Witten mit finanzieller Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Kemnader See ausgebaut; sie hat die Aufgabe, diesen als Freizeit- und Erholungsanlage mit vielfältigen Wassersportmöglichkeiten für die Bevölkerung, den Vereinssport, den Schulsport und die Hochschulsportausbildung anzubieten.

Die FZK hat u.a. Anlegestellen für Segel-, Paddel- und Ruderboote sowie Einlassstellen für Surfer eingerichtet. Wassersportveranstaltungen (einschließlich Boots- und Segelregatten u.a.) sowie Bootsverleih und Schulbetrieb für Segler und Surfer werden angeboten und das dafür erforderliche Gerät zur Verfügung gestellt. Nähere Einzelheiten der Seenutzung sowie der Gefahrenabwehr sind in der von der FZK herausgegebenen See- und Entgeltordnung geregelt.

Eigentümer des Kemnader Sees ist seit dem 1. Januar 1996 der Ruhrverband Essen. Nutzungsberechtigte ist weiterhin die FZK.

Der Kemnader See gilt als Talsperre im Sinne von § 105 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG). An Talsperren findet Gemeingebrauch nur soweit statt, als dies von der oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer ausdrücklich zugelassen wird.

Aufgrund der § 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) zuletzt geändert am 5. 3. 2013 (GV. NRW S. 133) und der §§ 30, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert am 8. Dezember 2009 (GV. NRW S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Ruhrverband als Gewässereigentümer und der FZK als Nutzungsberechtigte folgender Gemeingebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Kemnader See vom Zulauf des Ölbaches im nördlichen Teil bis

zum Stauwehr Kemnade im südlichen Teil und bis zur Autobahnbrücke A 43 im östlichen Teil.

- (2) Die genaue Abgrenzung der zum Gemeingebrauch zugelassenen Wasserflächen ergibt sich im Einzelnen aus der zu dieser Verordnung gehörenden Gemeingebrauchsgebietskarte.
- (3) Verordnung und Gemeingebrauchsgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 13) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:
  1. bei der Bezirksregierung Arnsberg (obere Wasserbehörde),
  2. bei der/dem Oberbürgermeister/in Bochum (untere Wasserbehörde), Technisches Rathaus,
  3. beim Ruhrverband (RV),
  4. sowie bei der Nutzungsberechtigten (Schwerpunkt Heveney und Oveney).

## **§ 2 Befahren des Kemnader Sees mit Booten**

- (1) Bootswanderer dürfen den Kemnader See mit Kanus (einschließlich Kanadier, Kajaks und Paddelboote) und Ruderbooten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchfahren und die Bootsgasse am Wehr unentgeltlich benutzen.
- (2) Als Nutzungsberechtigte kann die FZK in Absprache mit dem Ruhrverband gestatten, den Kemnader See auch mit anderen mit Muskelkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen (Tretboote, Stand-Up-Paddling Boards u. ä.) befahren zu lassen. Dazu erteilt sie zivilrechtliche Genehmigungen.

## **§ 3 Windsurfen und Segeln**

- (1) Windsurfen und Segeln werden nicht als Gemeingebrauch zugelassen.
- (2) Als Nutzungsberechtigte kann die FZK gestatten, den Kemnader See zum Windsurfen und Segeln befahren zu lassen. Dazu erteilt sie zivilrechtliche Genehmigungen. Diese Nutzungen des Stausees unterliegen zusätzlich zu dieser Verordnung der „Seeordnung“ der FZK.

## **§ 4 Schifffahrt**

- (1) Das Befahren des Kemnader Sees mit Fahrgastschiffen und mit kleinen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb (dazu zählen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und elektrisch angetriebene Fahrzeuge) ist nach § 37 Abs. 6 LWG nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§11) zulässig.
- (2) Fahrzeuge des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten und der FZK sind von der Genehmigungspflicht nach § 37 Abs. 6 LWG befreit.
- (3) Sofern eine Genehmigung erforderlich ist, kann diese widerruflich und befristet erteilt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Sie bedarf der Zustimmung des Gewässereigentümers und Nutzungsberechtigten.

## **§ 5 Eissport und Baden**

Eissport und Baden, ebenso das Benutzen schwimmender Unterlagen (Luftmatratzen,

Autoschläuche, Gummitiere und ähnliche Geräte) sind nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

## **§ 6 Tauchsport**

Tauchsport ist nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

## **§ 7 Verhalten der Benutzer**

- (1) Die Benutzung des Kemnader Sees erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzung des Kemnader Sees durch Bootswanderer und andere Fahrzeuge erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
- (3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden, des Personals des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten sowie der FZK ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

## **§ 8 Verkehrsregeln**

- (1) Für den gesamten Verkehr auf dem See gelten die Grundsätze der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2015 (BGBl. I S. 142), jedoch mit nachfolgenden Ergänzungen:
  1. Alle Fahrzeuge weichen den Booten der DLRG, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes beim unmittelbaren Rettungseinsatz, den Arbeits- und Kontrollbooten des Ruhrverbandes, der FZK und des Landes NRW sowie den Fahrgastschiffen aus.
  2. Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrgastschiffe den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die vom Nutzungsberechtigten getroffenen Regelungen für die Benutzung der Wasserfläche zu beachten.
- (2) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme der Fahrzeuge des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten, nicht erlaubt. Tagsüber ist der Fahrzeugverkehr bei Sichtweiten unter 100 m oder bei Eisbildung sowie bei gesetztem rotem Ball einzustellen. In diesen Fällen haben alle Fahrzeuge unverzüglich die Wasserfläche zu verlassen oder die Liegeplätze aufzusuchen.
- (3) Bei einem Wasserstand von 323 cm am Pegel Wetter ist jeglicher Fahrzeugverkehr untersagt.
- (4) Beim Befahren der durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an denen Rohrleitungen, Kabel oder dergleichen auf oder in der Sohle des Sees liegen, ist das Werfen und Schleppen von Ankern verboten.

- (5) Außerhalb der zugelassenen Anlege- und Einlassstellen dürfen Fahrzeuge nicht am Ufer anlegen. Das Anlegen an den Anlegerampen der Fahrgastschiffe ist anderen Fahrzeugen nicht gestattet. Das Festmachen von Booten und anderen Wasserfahrzeugen an Bojen ist verboten.
- (6) Alle Fahrzeuge dürfen nicht näher als 25 m an die Ufer (außer an den für sie zugelassenen Anlegestellen) und nicht näher als 10 m an die durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranzufahren. Alle Fahrzeuge haben von Absperrbauwerken, Hochwasserentlastungsanlagen, sonstigen Wasserbauwerken, schwimmendem Gerät und Fahrgastschiffen an Anlegestellen einen Mindestabstand von 50 m und von allen motorbetriebenen Fahrzeugen und Anlegestellen einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.
- (7) Von der Nutzungsberechtigten zugelassene Wasserfahrzeuge unterliegen zusätzlich den jeweiligen gültigen Vorschriften der von der Nutzungsberechtigten erlassenen Seeordnung.

### § 9 Sonstige Gewässerbenutzungen

- (1) Wassersportveranstaltungen (einschließlich Boots- und Segelregatten u. ä.), Schulbetrieb für alle Wassersportarten, Bootsverleih sowie Einsatzübungen militärischer und ziviler Verbände und ähnliche Veranstaltungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§11) sowie der Zustimmung durch die FZK.
- (2) Die FZK ist von dieser Genehmigungspflicht befreit.

### § 10 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferandstreifen)

- (1) Die Vegetation der Uferflächen und der Uferandstreifen ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Kemnader Sees und seiner Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen. Uferandstreifen ist der Geländestreifen entlang des Gewässers mit besonderer Bedeutung für die Unterhaltung, naturnahe Gestaltung und Nutzung.
- (2) Wildes Campen und Lagern sowie Grillen und offenes Feuer sind auf den öffentlich zugänglichen Uferflächen und Uferandstreifen des Stausees Kemnade nicht gestattet.
- (3) Es ist verboten, auf den Uferflächen und Uferandstreifen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (4) § 7 gilt für die Uferflächen und Uferandstreifen entsprechend.

### §11 Zuständigkeiten

Zuständige untere Wasserbehörde für den Kemnader See ist die Stadt Bochum (Abi. Reg. Abg. 1980, S. 181).

### §12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 8 WHG eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaub-

nis oder Bewilligung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 WHG.

- (2) Wer ohne Genehmigung der unteren Wasserbehörde (§11) Schifffahrt auf dem Kemnader See ausübt oder gegen Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 9 LWG.
- (3) Wer ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen nach § 99 LWG Anlagen, insbesondere Steganlagen, errichtet oder wesentlich verändert, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 17 LWG.
- (4) Wer gegen Vorschriften der §§ 5-10 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 8 LWG.
- (5) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### §13 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 2021 außer Kraft.

Arnsberg, 19. 2. 2016

54.03.01.07 - Kemnader See 2015

Bezirksregierung Arnsberg

-obere Wasserbehörde-  
gez. Ewert

Regierungspräsidentin

(1200)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 62

### 159. Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen für die Firma „knieper gase und transporte KG“, Oesberner Weg 20, 58739 Wickede (Ruhr)

Az.: 53-DO-0032/15/9.1.1.1-BK

Dortmund, 24. 2. 2016

Der Firma knieper gase und transporte KG, Oesberner Weg 20, 58739 Wickede (Ruhr), wurde auf ihren Antrag vom 19. 1. 2015, zuletzt ergänzt am 8. 1. 2016, mit Datum vom 15. 2. 2016 (Aktenzeichen: 53-DO-0032/15/9.1.1.1-BK) die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487), für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen am Standort in 58739 Wickede (Ruhr), Oesberner Weg 20, Flur 5, Flurstücke 227 und 228, erteilt.

Gemäß § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 BImSchG und § 10 Absatz 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-



schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670, 676), wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgendes:

1. Erhöhung der Kapazität des s. g. Flaschenlagers um insgesamt 7 Tonnen auf maximal 9 Tonnen brennbare Gase, wobei dort zukünftig neben Flüssiggas auch Acetylen, gelöst, und/oder Wasserstoff in ortsbeweglichen Druckgasbehältern gelagert werden dürfen. Im Rahmen der Gesamtkapazität des Flaschenlagers von 9 Tonnen wird die maximale Lagermenge an Acetylen, gelöst, auf < 5 Tonnen und die maximale Lagermenge an Wasserstoff auf < 3 Tonnen beschränkt.
2. Die zusätzliche Lagerung von insgesamt maximal einer Tonne folgender brandfördernder Gase in ortsbeweglichen Druckgasbehältern:
  - Sauerstoff, verdichtet und/oder
  - Sauerstoff, für medizinische Zwecke.
3. Die zusätzliche Lagerung von insgesamt maximal einer Tonne nicht brennbarer Gase in ortsbeweglichen Druckgasbehältern:
  - Kohlendioxid und/oder
  - Stickstoff.
4. Die Lagerung brennbarer und nicht brennbarer Gase in ortsbeweglichen Druckgasbehältern anstatt der Lagerung leerer Gasflaschen in der Lagerhalle auf dem oben genannten Grundstück, Flur 5, Flurstück 26.

Die Anlage soll an Werktagen von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.

### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Nebenbestimmungen zum Brandschutz, Immissionsschutz sowie zum Arbeitsschutz formuliert.

### **Einwendungen**

Das Vorhaben wurde am 1. 8. 2015 im Amtsblatt Nr. 31 für den Regierungsbezirk Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg (vom 1. 8. 2015 bis 31. 8. 2015) sowie im Soester Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

### **Auslegung**

Die Entscheidung über den Antrag sowie seine Begründung und die zugehörigen Unterlagen liegen

#### **vom 7. 3. 2016 bis einschließlich 21. 3. 2016**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 53, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 529

montags bis freitags 8:30 - 16:00 Uhr

sowie

- im Rathaus der Gemeinde Wickede (Ruhr), Bauverwaltung, Zimmer 16, Hauptstraße 81, 58739 Wickede (Ruhr)

montags bis freitags 8:30 - 12:30 Uhr  
montags 14:00 - 15:30 Uhr  
dienstags 14:00 - 16:00 Uhr  
mittwochs 14:00 - 15:30 Uhr  
donnerstags 14:00 - 17:00 Uhr

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen bei der Bezirksregierung Arnsberg sind im Einzelfall unter der Telefonnummer 02931 - 825343 möglich.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG als zugestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag:

gez. Burkhardt

(542)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 64

### **160. Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb einer baurechtlich genehmigten Anlage zur Oberflächenbehandlung für die Firma Hermann Klincke J.H. Sohn GmbH & Co. KG**

Bez. Regierung Arnsberg Dortmund, 22. 2. 2016  
53-DO-0023/12/3.10.1-Bj/Harz

Auf Antrag der Firma Hermann Klincke J.H. Sohn GmbH & Co. KG, Altena, wurde mit Bescheid vom 10. 2. 2016, Az.:53-DO-0023/12/3.10.1-Bj/Harz, die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), zum Betrieb einer baurechtlich genehmigten Oberflächenbehandlungsanlage (Anlage gemäß Nummer 3.10 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in 58762 Altena, Südstr. 10, Gemarkung Altena, Flur 23, Flurstücke 99, 442, 480, 604, 605, 606 und 608 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen den Betrieb des baurechtlich genehmigten Phosphatbades als Wirkbad mit einem Wirkbadvolumen von 10,8 m<sup>3</sup>. Das Gesamtwirkbadvolumen beträgt aufgrund der Neueinstufung des Phosphatbades als Wirkbad künftig 38,8 m<sup>3</sup>. Es erfolgt keine Änderung des tatsächlich vorhandenen Wirkbadvolumens der Beizanlage.

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

#### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Umweltschutz (Immissionschutz, Wasserwirtschaft) formuliert.

#### **Einwendungen**

Das Vorhaben wurde am 20. 12. 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen erhoben. Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit deren Inhalt nicht entscheidungserheblich war oder ihnen nicht durch die Genehmigung mit den zugehörigen Antragsunterlagen (z.B. durch die festgesetzten Nebenbestimmungen) Rechnung getragen wurde.

#### **Auslegung**

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom 7. 3. 2016 bis einschließlich 21. 3. 2016

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 622
- bei der Stadt Altena, Lüdenscheider Str. 25/27, 58762 Altena, Zimmer 1.18,

während der Dienststunden aus und können dort eingesehen werden. In diesem Zusammenhang wird um vorherige Terminabsprache bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Tel.-Nr.: 02931/82-5484 und bei der Stadt Altena unter der Tel.-Nr.: 02392-209-288 gebeten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10. 2. 2016, Az.: 53-DO-0023/12/3.10.1-Bj/Harz, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden

Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

#### **Besondere Hinweise**

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin, den Einwendern und den beteiligten Behörden zugestellt.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG als zugestellt.

Im Weiteren werden der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 10 Absatz 8 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Bajer      gez. Heesemann

(454)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 65

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **161. Hinweisbekanntmachung der kommunalen Zweckverbände KDZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler Dienstleister“ mit Sitz in Köln hat in ihrer Sitzung am 20. 11. 2015 die 12. Änderung zur Verbandssatzung beschlossen. Die Änderung wurde am 15. 1. 2016 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 25. 1. 2016, Ausgabe Nr. 03/2016, veröffentlicht.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Für die KDZ Citkomm:      Für die KDZ Westfalen-Süd:  
Hemer, den 2. 2. 2016      Siegen, den 11. 2. 2016  
gez. Gemke      gez. Baumann  
Verbandsvorsteher      Verbandsvorsteher  
(90)      Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 66

## 162. Regionalverband Ruhr

Die 8. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 11. März 2016 – 11:00 Uhr –**

**Hendrik-Witte-Saal, ChorForum Essen**

**Fischerstr. 2 – 4, 45128 Essen**

statt.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

#### **1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz** Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss

- 1.1 Förderprogramm „Nahmobilität 2016“
- 1.2 Förderprogramm „Kommunaler Straßenbau 2016“
- 1.3 Fördermöglichkeiten des NRW-Programms Ländlicher Raum, Rückblick 2015
- 1.4 Jahresbericht 2015 zur ländlichen Entwicklung und Bodenordnung im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr
- 1.5 Städtebauförderung hier: Vorstellung des Sonderlandesprogrammes „Hilfen im Städtebau zur Integration von Flüchtlingen“
- 1.6 Bericht über den Stand der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Planungsbereich
- 1.7 Rückblick auf die Förderung im Naturschutz im Haushaltsjahr 2015
- 1.8 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik – Kulturregion Ruhrgebiet hier: Beratung und Beschlussfassung 2016

#### Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr/Planungsausschuss

- 1.9 Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde beim RVR sowie des Regionalverbandes Ruhr als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (zweites Beteiligungsverfahren)
- 1.10 83. Änderung GEP 99 „Halde Kohlenhuck“ Bekanntmachung
- 1.11 Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfalen Lockergesteine Hier: Monitoringberichte für das Planungsgebiet Regionalverband Ruhr zum 1. 1. 2014 und 1. 1. 2015
- 1.12 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Gebiet der Stadt Dortmund (Westfalenhütte) Änderung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche hier: Erarbeitungsbeschluss
- 1.13 Regionalplan und Handlungsprogramm hier: Sachstand ruhrFIS Siedlungsflächenbedarfsberechnung
- 1.14 Bericht über laufende Verfahren – RVR als Regionalplanungsbehörde
- 1.15 Anfragen und Mitteilungen

## 2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**

### Verwaltungsvorlagen

- 2.1 Gremienbesetzung/Wechsel in den Ausschüssen
  - 2.1.1 Umbesetzungen in den Fachausschüssen
  - 2.1.2 Literaturpreis Ruhr  
Wahl eines neuen Jurymitgliedes
  - 2.1.3 Bildung eines gemeinsamen politischen Arbeitskreises mit dem Verkehrsverbund Ruhr (VRR)
- 2.2 Satzung zur 5. Änderung der Verbandsordnung vom 11. 3. 2016

### Vorlagen aus dem Planungsausschuss

- 2.3 Geonetzwerk.metropoleRuhr – Bebauungsplanübersicht Metropole Ruhr
- 2.4 Regionale ZukunftsLAND 2016 – WALDband
- 2.5 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr Hier: Entwurf des Endberichts „Leitbilder und Zielaussagen zur Regionalen Mobilität in der Metropole Ruhr“
- 2.6 Fahrradverleihsystem metropolradruhr Hier: Sachstandsbericht
- 2.7 Radschnellweg mittleres Ruhrgebiet Hier: Sachstand
- 2.8 Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Saxon 1 West“
- 2.9 Antrag der Dart Energy (Europe) Limited auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für ein Feld „Freiheit 1“. Hier: Antrag zurückgezogen

### Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss

- 2.10 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH - Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Landeswettbewerbs „Erlebnis.NRW – Tourismuswirtschaft stärken“
  - 2.11 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH – Änderung des Gesellschaftsvertrags der LAMBDA GmbH
  - 2.12 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH – Erwerb eines Geschäftsanteils von 50 % an der DAH1 GmbH (DAH1)
- ### Vorlagen aus dem Umweltausschuss
- 2.13 Internationale Gartenausstellung IGA Metropole Ruhr 2027
  - 2.14 Zielsetzung einer regionalen Radwegeunterhaltung
- ### Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün
- 2.15 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün Jahresbericht 2015
- ### Fraktionsanträge
- 2.16 Software-Lösungen für responsives Layout, Fraktionsantrag der Piraten vom 16. 2. 2016

2.17 Übertragung und Archivierung der Sitzungen der  
Verbandsversammlung im Internet, Fraktionsan-  
trag der Piraten vom 16. 2. 2016

2.18 Anfragen und Mitteilungen  
Essen, 19. 2. 2016

Josef Hovenjürgen

Vorsitzender der Bezirksversammlung

(531) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S.67

### 163. Tagesordnung

der 89. Sitzung des Zweckverbandes  
Ruhr-Lippe (ZRL) am 8. 3. 2016 in Unna

#### Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 88. Verbands-  
versammlung am 9. 12. 2015 in Soest
  2. Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftfüh-  
rerin **(01/16)**
  3. Benennung von Mitgliedern der Tarifkommission  
**(02/16)**
  4. Jahresabschluss 2015 **(03/16)**
  5. Qualitätsbericht Fahrbetrieb 2015 (mündlicher Be-  
richt)
  6. Qualitätsbericht Stationen 2014/2015 (mündli-  
cher Bericht)
  7. Tarifmaßnahme 2016 im „Ruhr-Lippe-Tarif  
**(04/16)**
  8. Einbindung des NWL in die Tarifgemeinschaft  
Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH **(05/16)** (NWL-  
Vorlage 315/16 TA)
  9. Info zu weiteren Themen der NWL-Verbandsver-  
sammlung am 15. 3. 2016
    - a) Gründung der WestfalenTarif GmbH sowie  
damit im Zusammenhang stehende weitere  
Beschlussempfehlungen aus dem AK Tarife in  
Westfalen (NWL-Vorlage 314/16 TA)
    - b) Digitalisierung des Öffentlichen Personennah-  
verkehrs (ÖPNV) in Nordrhein-Westfalen (NWL-  
Vorlage 316/16 TA)
    - c) Sonstiges
  10. Mitteilungen und Anfragen
    - a) Umsetzung Modernisierungsoffensive 3 im ZRL
    - b) Einführung InterCity 2
    - c) Vollsperrung Paderborn-Altenbeken Sommer 2017
- #### Nicht öffentliche Sitzung:
11. Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge im Hellweg-Netz  
**(06/16)** (NWL-Vorlage 321/16)
  12. Vergabeentscheidung Nordwesthessen-Netz **(07/16)**  
(NWL-Vorlage VA 22/16)
  13. Info zu weiteren Themen der NWL-Verbandsver-  
sammlung am 15. 3. 2016
    - a) Interimsvergabe SPNV Vertrieb NWL (NWL-Vor-  
lage 320/16)
    - b) Klageverfahren Regionalfaktoren RB 51 (NWL-  
Vorlage 324/16)
    - c) Sonstiges

14. Mitteilungen und Anfragen

- a) Sachstand Ausbau Lünen - Münster
  - b) Sachstand Anerkennung von Nahverkehrstari-  
fen in Fernverkehrszügen im Hellweg- und  
Ruhr-Sieg-Korridor
  - c) Sachstand Finanzverfassung NWL
  - d) Sachstand Ersatzkonzept neues Sauerlandnetz
  - e) Sachstand Vergabeverfahren Ruhr-Sieg-Netz
- (250) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S.67

### 164. **Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete  
Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein bean-  
tragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegen-  
über dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfol-  
gend genannten Frist anzumelden und die Urkunde  
vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkun-  
de.

Konto-Nr. 31 166 424, Aufgebotsfrist vom 18. 2. 2016  
bis 18. 5. 2016

Bad Berleburg, 18. 2. 2016

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 68

### 165. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr.  
DE22 4305 0001 0360 5207 61 hat das Aufgebot be-  
antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-  
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum  
ausgestellten Sparurkunde Nr. DE22 4305 0001 0360  
5207 61 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-  
ten, spätestens in dem am 6. 6. 2016, 9.00 Uhr, vor  
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-  
ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der  
Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser-  
klärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 22/16

Bochum, 18. 2. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 68



**166. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 5. 11. 2015 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. DE17 4305 0001 0324 0936  
65 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt  
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE17 4305 0001 0324 0936  
65 wird für kraftlos erklärt.

B 95/15

Bochum, 22. 2. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 69

**167. Aufgebot der Sparkasse  
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-  
feld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 30 487  
185 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Mona-  
ten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzer-  
tifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat an-  
dernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 18. 2. 2016

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 69

**168. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
330 152 703 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb  
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-  
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser  
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 23. 2. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 69

**169. Aufgebot der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 197 709 der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der  
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,  
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage  
des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-  
falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist  
für kraftlos erklärt.

Olpe, 17. 2. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 69

**170. Kraftloserklärung der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 540 341 der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos er-  
klärt.

Olpe, 19. 2. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 69

**171. Kraftloserklärung der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 989 035 der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos er-  
klärt.

Olpe, 17. 2. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 69

**172. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel**

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Spar-  
kassenbücher

Nr. 30 254 007

Nr. 30 254 015

Nr. 30 283 915

Nr. 36 037 299

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 22. 2. 2016

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 69

**173. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 303 522  
627, 311 512 479, 313 511 560, 313 511 578 und 313  
513 632, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden  
als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der  
Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte  
unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da  
andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt  
werden.

Witten, 23. 2. 2016

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Imming

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 69

#### **174. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 382 942 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 23. 2. 2016  
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger i. A. gez. Imming

(59)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 70

## **E** **Sonstige Mitteilungen**

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der „Förderverein Erlöserkirche Arnberg e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnberg unter VR 1017 ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden: Walter May, Eichengrund 1, 59821 Arnberg.

(31)





## Fair Play for Fair Life

**Das Programm** „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

### Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
 für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

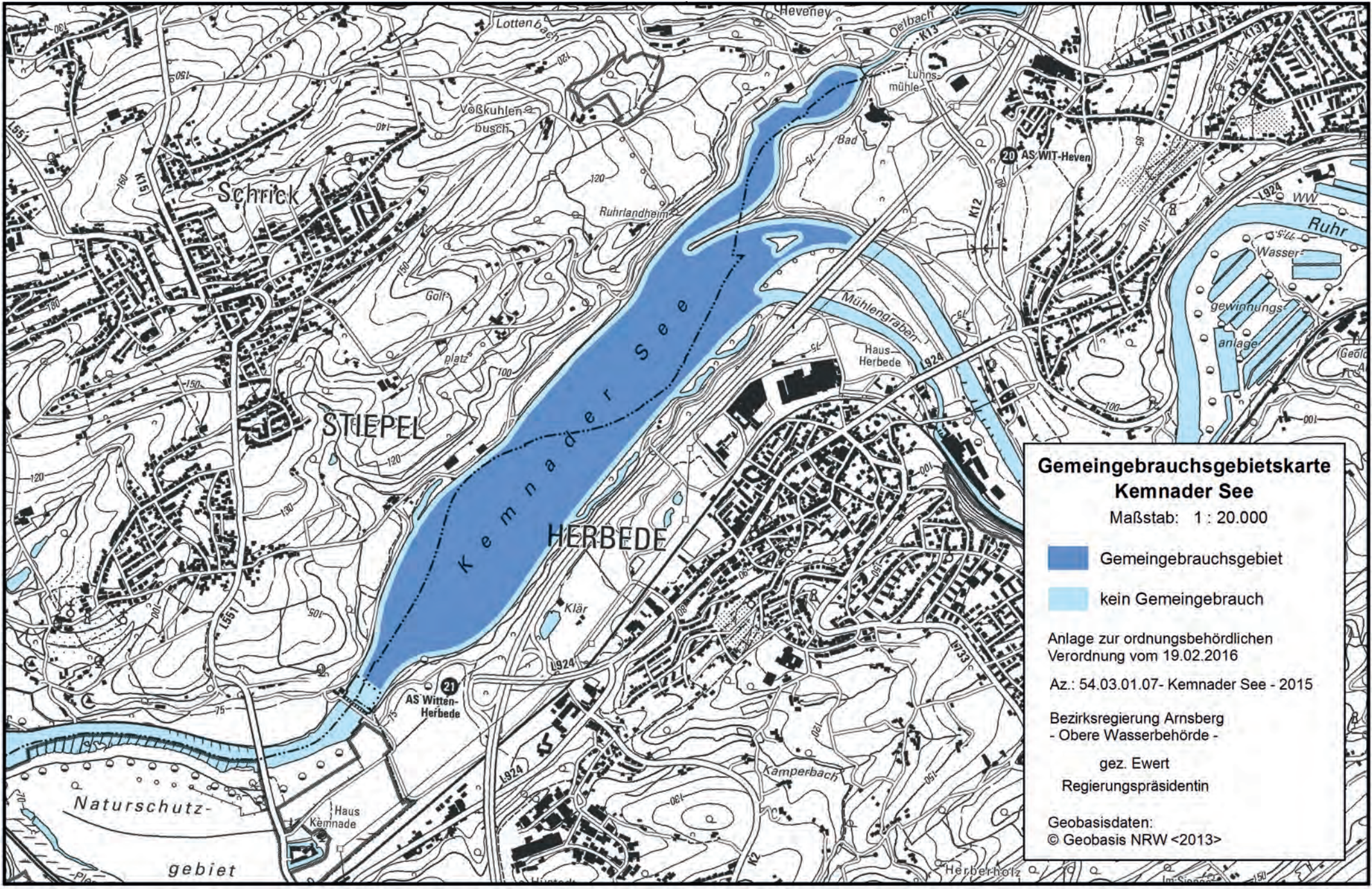
Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING





**Gemeingebrauchsgebietskarte  
Kennader See**  
Maßstab: 1 : 20.000

- Gemeingebrauchsgebiet
- kein Gemeingebrauch

Anlage zur ordnungsbehördlichen  
Verordnung vom 19.02.2016

Az.: 54.03.01.07- Kennader See - 2015

Bezirksregierung Arnsberg  
- Obere Wasserbehörde -  
gez. Ewert  
Regierungspräsidentin

Geobasisdaten:  
© Geobasis NRW <2013>